

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Osterfeld**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die in der Übersicht aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Osterfeld. Diese sind der Öffentlichkeit frei zugänglich und werden von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten.

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Öffentliche Einrichtung</b>
1	Osterfeld	Saal am Schützenplatz
2	Osterfeld	ehem. Gaststätte am Schützenplatz
3	Waldau	Versammlungsraum Oberdorf 5
4	Kleinhelmsdorf	Versammlungsraum am Gut
5	Weickelsdorf	Versammlungsraum an KITA
6	Weickelsdorf	Saal an KITA
7	Goldschau	Jugendclub
8	Weickelsdorf	Jugendclub
9	Goldschau	Festplatz
10	Haardorf	Festplatz

- (2) Die Vermietung erfolgt privatrechtlich.

### **§ 2 Grundregeln**

- (1) Die Benutzung durch Vermietung der oben aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Osterfeld erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Vertrag, der vor dem Beginn des Mietverhältnisses abzuschließen ist.
- (2) Die Vermietung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Mietverträge im Bürgerlichen Gesetzbuch zu Räumen, die keine Wohn- oder Geschäftsräume sind, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Osterfeld wird nicht begründet. Der Vertragsabschluss mit einzelnen Mietern kann versagt werden, insbesondere wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Mieter gegen die Regelungen des Nutzungsvertrages verstoßen wird (Verweis auf § 4).

### **§ 3 Antrag auf Zulassung zur Benutzung**

Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Benutzung schriftlich gestellt werden. Dazu liegen im Rathaus (Vorzimmer des Bürgermeisters) Vordrucke aus. Der Charakter der Veranstaltung und die gewünschten Nutzungszeiten sind anzugeben.

## **§ 4** **Erteilung der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist zu erteilen, soweit der Bürgermeister nicht anders bestimmt und soweit Versagungsgründe nach Abs. 2 nicht entgegenstehen und für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit hinsichtlich der beantragten Räumlichkeit freie Kapazitäten bestehen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
  1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung der Räumlichkeit unzulässig ist;
  2. zur beabsichtigten Nutzungszeit im beantragter Räumlichkeit eine Veranstaltung der Stadt Osterfeld durchgeführt werden soll oder dieser zu dienstlichen Zwecken benötigt wird (Eigenbedarf);
  3. die Räumlichkeit wegen seiner Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Nutzung nicht geeignet ist.
  4. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt oder einen Schaden für die Räumlichkeit erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
  5. die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt.
- (3) Soweit für eine Räumlichkeit für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vorliegen, ist die Benutzungserlaubnis demjenigen Antragsteller zu erteilen, dessen Zulassungsantrag zeitlich früher bei der Stadtverwaltung eingegangen ist; maßgeblich ist insoweit die schriftliche Eintragung der Veranstaltung in das geführte Terminbuch.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie ist nur insoweit zu begründen, als sie vom Zulassungsantrag abweicht.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. Um die Erfüllung von mit der Benutzungserlaubnis verbundenen Verpflichtungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich anfallenden Kosten verlangt werden. Weiterhin kann die Erteilung der Benutzungserlaubnis vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abhängig gemacht werden.
- (6) Für Nutzungen, die im besonderen Interesse der Stadt stehen oder überwiegend durch die Stadt gefördert werden: wie Veranstaltungen der Feuerwehr, Veranstaltungen der eingetragenen Vereine der Stadt Osterfeld kann eine Mietbefreiung für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen gewährt werden. Der Antrag ist vor der Veranstaltung an den Bürgermeister zu stellen.
- (7) Bei Jugendweihen, Konfirmationen und anderen großen Familienfeierlichkeiten kann der Antrag auf Anmietung frühestens am 01. März des Vorjahres der Feier erfolgen. Die Vergabe des Objektes erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antragformulars.
- (8) Die Gemeinde kann von ihrer Zusage aus wichtigem Grund (z. B. Wahlen, anderen öffentlichen Veranstaltungen ...) zurücktreten.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Benutzungs- und Mietregelung zu beachten.
- (2) Für nutzungsbedingte Schäden am Gebäude, dem Inventar (einschließlich Verlust) und sonstigen Einrichtungen haftet der Mieter. Er haftet auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die berechtigt oder unberechtigt die von ihm durchgeführte Veranstaltung oder Feierlichkeit besuchen. Bei Veranstaltungen oder Feierlichkeiten, in jedem Fall bei allgemein öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Karneval, Discoververanstaltungen), kann der Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangt werden, die auch Schäden am Gebäude, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen abdeckt.
- (3) Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Jugendschutz, Brandschutz, Nichtraucherchutz, Lärmschutz, Versammlungsrecht, Gema etc. verantwortlich.
- (4) Etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Wirksamkeit des Mietvertrags wird hiervon nicht berührt.
- (5) Neben der Pflicht, die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz einzuhalten, verpflichtet sich der Mieter, unnötigen Lärm oder andere Störungen zu vermeiden und auf die angrenzenden Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (6) Der Mieter hat die Räumlichkeiten und angrenzende Außenanlagen in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurückzugeben (besenrein). Die Küchenräume, das Geschirr, das Inventar (insbesondere die Tische und Stühle) sowie die Theke- und Schankanlage (falls vorhanden) sind vollständig zu reinigen.
- (7) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen erfolgt durch den Mieter. Sofern der Mieter diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, werden die erforderlichen Reinigungsarbeiten und die Abfallentsorgung durch Beauftragte der Stadt gegen Kostenerstattung durchgeführt.
- (8) Dem Mieter überlassenes Inventar und Schlüssel sind an den Beauftragten der Stadt Osterfeld zum vereinbarten Abnahmetermin zurückzugeben. Sofern der überlassene Schlüssel nicht zurückgegeben wird oder nicht zurückgegeben werden kann (z. B. Verlust) haftet der Mieter für alle der Stadt daraus entstehenden Folgekosten (z. B. Beschaffung Ersatzschlüssel oder Austausch Schließanlage).
- (9) Der Mieter kann die Räume der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Osterfeld nur durch schriftliche Vereinbarung (Mietvertrag) verbindlich reservieren. Die Stornierung einer verbindlichen Reservierung ist nur innerhalb folgender Fristen und bei Zahlung der folgenden Stornierungskosten möglich:  
Der Bürger ist berechtigt, nach eigenem Ermessen bei höherer Gewalt und Tod von der Erhebung der Stornierung abzusehen.

	<b>Frist</b>	<b>Kosten</b>
(9.1)	bis zu einer Wochen vor dem Termin	Pauschal 20,- €
(9.2)	innerhalb von zwei Tagen vor dem Termin	20 % der Miete, jedoch mindestens 20,- €
(9.3)	Ausfall der Veranstaltung ohne Stornierung	100 % der Miete

- (10) Die Stadt ist berechtigt, die Mietverträge aus wichtigem Grund (insbesondere Eigennutzung) zu kündigen.
- (11) Der Mieter darf die Räume nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck nutzen, Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter muss an der Veranstaltung oder Feierlichkeit im Regelfall selbst teilnehmen und überwiegend anwesend sein. Sofern es sich bei dem Mieter nicht um eine natürliche Person handelt, ist ein Beauftragter zu benennen, für den die Pflichten des Satzes 1 entsprechend gelten.
- (12) Der Mieter darf sich unter Beachtung des vorstehenden Abs. 11 zur Durchführung der Veranstaltung der Hilfe von Anbietern von Leistungen bedienen, die üblicherweise zur Ausgestaltung einer Veranstaltung oder Feierlichkeit gehören (z. B. Lieferung oder Zubereitung von Speisen, Unterhaltung mit Musik oder sonstige Unterhaltung). Der Mieter sorgt dafür, dass der von ihm beauftragte Anbieter die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält. Zugelassen sind grundsätzlich nur solche Anbieter, die ihre Leistungen im Rahmen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage erbringen.
- (13) Mit dem Abschluss des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, dass im Gebäude befindliche Inventar (Bestuhlung, Tische, Geschirr etc.) für die Veranstaltung oder Feierlichkeit in der öffentlichen Einrichtung der Stadt Osterfeld zu nutzen. Die Nutzung des Inventars zu anderen Zwecken sowie die Entfernung des Inventars aus den Mieträumen sind nicht zulässig. Die jeweilige Küche kann nur zusammen mit einem anderen Raum gemietet werden.
- (14) Der Mieter beachtet hinsichtlich der Zahl der Nutzer die bestehenden Obergrenzen. Er sorgt dafür, dass diese Obergrenzen während der gesamten Nutzungs- und Mietzeit eingehalten werden (z. B. durch Zugangskontrollen etc.).
- (15) Der Mieter beachtet die bestehenden Regelungen zum Brandschutz. Er sorgt insbesondere während der gesamten Nutzungs- und Mietzeit dafür, dass die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) zugänglich und die gegebenen Flucht und Rettungswege (auch außerhalb des Gebäudes) frei bleiben. Er sorgt weiter dafür, dass alle von ihm eingebrachten oder genutzten Gegenstände (Dekoration, Warmhaltevorrichtungen für Speisen etc.) den brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (16) Für die Nutzung zusätzlicher technischer Geräte, Vorrichtungen und anderer Gegenstände u.a. Lichteffektanlagen, Raumabtrennungen, umfangreicher Dekorationen ist die vorherige Zustimmung durch die Stadt einzuholen.

## **§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Stadt Osterfeld nicht für Schäden, die dem Mieter, seinen Gästen oder anderen Dritten aus Anlass oder im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen entstehen.

- (2) Die vor, während und nach der Mietzeit in der öffentlichen Einrichtung aufbewahrten Gegenstände, Lebensmittel oder Dekorationen etc., die nicht im Eigentum der Stadt Osterfeld stehen, sind durch die Stadt nicht gegen Beschädigung, Diebstahl oder sonstigen Verlust versichert.

## § 7 Hausrecht

- (1) Durch den Abschluss des Mietvertrages wird das Hausrecht der Stadt Osterfeld und deren Beauftragten als Eigentümerin nicht eingeschränkt.
- (2) Das jederzeitige Zutrittsrecht eines Beauftragten der Stadt Osterfeld muss vom Mieter gewährleistet werden.

## § 8 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt (Mietkosten, Zusatzkosten) für kurzzeitige Vermietung richtet sich nach den unten aufgeführten Beträgen.

Für alle Veranstaltungen und Nutzungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen der Gemeinde, sind zusätzlich Nebenkosten für Strom, Heizung und Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erstatten.

Neben der Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch kann auch eine pauschalisierte Abrechnung der Nebenkosten erfolgen.

lfd. Nr.	Einrichtung	Mietkosten € pro Tag		Zusatzkosten € pro Tag			
		Bürger private Nutzung	Veranstaltungen mit Eintritt	tatsächl. Verbrauch	Pauschale Betriebskosten		Geschirr/ Einrichtung
					Mai bis Sep.	Okt. bis Apr.	
1	Saal Schützenplatz	100,00	300,00	ja			*) 50,00
2	Gaststätte Schützenplatz	50,00	250,00	ja			*) 50,00
3	VSR Oberdorf, Waldau	50,00	250,00		10,00	20,00	
4	VSR Gut Kleinhelmsdorf.	50,00	250,00		10,00	20,00	
5	VSR an KITA Weickelsd.	50,00	250,00		10,00	20,00	
6	Saal an KITA, Weickelsd.	75,00	250,00		50,00	100,00	
7	Jugendclub, Goldschau	30,00	----	ja			
8	Jugendclub, Weickelsdorf	30,00	----	ja			
9	Festplatz, Goldschau	0,00	----	ja			
10	Festplatz, Haardorf	0,00	----	ja			

\*) Bei Benutzung der Schankanlage 100,00 € zusätzlich

## § 9 Kündigung

Der Vertrag über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Osterfeld kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Bürgermeister gekündigt werden.

## **§ 10 Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig ist der Mieter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Miete, die Nebenkosten und alle anderen Kosten sind spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Stadt Osterfeld ist berechtigt, Vorausleistungen zu verlangen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt einer Stundung der Miete und der Nebenkosten grundsätzlich nicht zustimmt und auch keine Ratenzahlungsvereinbarungen eingeht. Fällige Forderungen werden verzinst.

Osterfeld, den 28.04. 2017

Hans-Peter Binder  
Bürgermeister

Siegel

### **Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Osterfeld erfolgte am 07.06.2017 im Heimatspiegel.

Sie werden außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.